



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Wohlen

und

des SpiteX-Krankenpflegevereins Wohlen

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen
der Gemeinde Wohlen
als Auftraggeberin
und des
Spitex - Krankenpflegeverein 5610 Wohlen
als Auftragnehmerin

1 Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinde als Auftraggeberin hat gemäss § 11 PflG und § 8 PflV ein Mindestangebot im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote der Kinderspitex und der ambulanten Onkologiepflege sicherzustellen, wobei sich das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot nach den §§ 9 und 10 PflV richtet und sowohl für Akut- als auch für Langzeitsituationen gilt.

² Die Auftraggeberin beauftragt deshalb die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinde Wohlen.

³ Die vorliegende Leistungsvereinbarung stützt sich auf § 11 Abs. 4 des Pflegegesetzes vom 26. Juni 2007 und regelt die Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin.

2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind folgende Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) vom 14. November 2007
- § 40a und § 41 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987 (*Anpassung, sobald neues Gesundheitsgesetz in Kraft tritt*)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007
- Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995
- Art. 7 - 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29.09. 1995
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau
- Tarifvertrag zwischen santésuisse AG-SO und Spitex-Verband AG

3 Grundsätze

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

¹ Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der auftraggebenden Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

² Die Leistungen stehen zur Verfügung für:

- physisch, psychisch kranke Personen,
- rekonvaleszente Personen,
- Personen in einer rehabilitativen Situation
- Personen mit einer Behinderung,
- Schwer kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen,
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen,
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen, ¹
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.

5 Angebot

¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 1 im Detail aufgeführt.

² Über das Mindestangebot hinausgehende Dienstleistungen werden ebenfalls im Anhang 1 geregelt.

6 Qualitätssicherung

Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.

7 Personal

¹ Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

² Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus §§ 40a und 41 GesG sowie aus dem geltenden Tarifvertrag zwischen santésuisse AG-SO und dem Spitex-Verband Aargau.

³ Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

8 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Gemeinde, für die Spitex-Organisationen und andere Institutionen in dem in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.

Die Auftragnehmerin schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit Leistungserbringern für spezialisierte Dienstleistungen des Mindestangebotes (Kinderspitex, ambulante Onkologiepflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Kinderbetreuung usw.), so weit sie diese nicht selbst erbringt.

¹ Die Spitex-Leistungen für diese Zielgruppe bestehen im Wesentlichen in den Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Menschen in der grundlegenden Alltagsbewältigung gemäss Art. 7, Abs. 2 Bst c Ziff. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung.

- Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinden.

² Für die Sicherstellung des Abend- und Nachtdienstes, für die Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, für die Qualitätssicherung und weitere Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit den anderen Spite-Organisationen in der Region.

³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

9 Information der Bevölkerung

¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- mit der Spitex-Broschüre (Prospekt) mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen etc.
- mit der Webseite der Spitex-Organisation und / oder derjenigen der Gemeinde
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen).

10 Auskunftspflicht

¹ Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresziele für das jeweils kommende Jahr
- Angaben zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Anhang 3)

² Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin die Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern zur Stellungnahme vor (vgl. Art. 8).

11 Überprüfung

¹ Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin überprüfen mindestens einmal jährlich gemeinsam diese Vereinbarung in Bezug auf die Zielerreichung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin gemäss dem im Anhang 3 beschriebenen Vorgehen.

² Die Auftraggeberin delegiert eine Fachperson aus der Gemeinde in den Vorstand der Auftragnehmerin.

12 Leistungen der Auftraggeberin

¹ Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin finanzielle Mittel für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung.

² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 und Anhang 3.

³ Die Auftraggeberin beteiligt sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftraggeberin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberin werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

⁴ Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

13 Grenzen der Spitex-Leistungen

¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause kritisch und neu beurteilt werden, wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall)
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht (mehr) zugemutet werden kann
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind
- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind.

² Eine allfällige Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Der Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde wird informiert.

³ Die betroffene Klientin/der betroffene Klient richtet Einsprachen an den Gemeinderat. Die betroffene Klientin/der betroffene Klient hat Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates.

14 Arbeitsgruppe

Die Vertragsparteien (Wohlen, Waltenschwil und Spitex-Krankenpflegeverein Wohlen) verpflichten sich, eine paritätische Arbeitsgruppe unter externer Führung einzusetzen. Diese erarbeitet bis 30. September 2011 Vorschläge zu:

- Professionelle Organisationsstruktur zur Stärkung der Spitex Wohlen-Waltenschwil
- Organisation für Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern
- Koordination und Zusammenarbeit mit weiteren Spitexorganisationen
- Massnahmen zur Optimierung des Finanzierungsmodell
- Patientenbeteiligung für die Finanzierung der Hilfe zu Hause
- Massnahmen aufgrund der Neuordnung der Pflegefinanzierung

Die Arbeitsgruppe erstattet den Vertragsparteien Bericht. Der Gemeinderat nimmt zu diesem Bericht Stellung.

15 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

² Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2012

³ Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

⁴ Eine Vertragskündigung muss spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

16 Änderungen

Es erhalten alle Auftraggeber des Spitex-Krankenpflegevereins gleichlautende Verträge inkl. zugehöriger Anhänge und sind gleichgestellt.

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Dazu bedarf es die Zustimmung aller Auftraggeber.

17 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Schlichtungsstelle, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Die Auftraggeber

Einwohnergemeinde Wohlen

Der Gemeindeammann:
Walter Dubler

Der Gemeindeschreiber
Christoph Weibel

5610 Wohlen,

Auftragnehmerin

Spitex – Krankenpflegeverein Wohlen:

Die Präsidentin:
Elisabeth Zimmermann-Mäschli

Die Vice-Präsidentin
Berta Hübscher

5610 Wohlen,

ANHANG 1

Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

- 1 Hilfe zu Hause
- 2 Pflege zu Hause
- 3 weitere Leistungen

1 Hilfe zu Hause

1.1 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem einheitlichen Instrument durchgeführt. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt.

Das Angebot umfasst im Detail die folgenden Dienstleistungen:

Abklärung und Beratung

Reinigung Wohn-/Schlafzimmer, Korridor

- Staub saugen
- Abstauben
- Böden nass aufnehmen
- Treppenreinigungen
- Reinigung in der Höhe

Reinigung Küche

- Saugen oder Boden wischen
- Böden nass aufnehmen
- Abwaschen nach Absprache
- Küchenkombination reinigen
- periodische Kühlschrankreinigung (Hygiene)
- Abfall entsorgen
- Reinigung in der Höhe

Reinigung der Nasszellen

- Staub saugen, Böden nass aufnehmen
- Lavabos, Bad, Dusche, WC reinigen
- Spiegel reinigen,
- Abfall entsorgen

Wäschepflege

- waschen, aufhängen, bügeln
- Betten ab- und anziehen

Einkaufen

- Mit Klient Einkaufsliste erstellen und besprechen
- Einkaufen zur Deckung des Grundbedarfs (mit und ohne Klient)

Kochen

- Mit Klient Menu besprechen
- Vorkochen nach Absprache
- Empfehlen von Pro Senectute-Essen und Mahlzeitendienst
- Mit Klient kochen, resp. Anleiten zum kochen

Stellvertretende Übernahme der Haushaltführung

(vgl. Pflegeverordnung § 9c)

Die Spitex deckt den Haushalt bedarfsgerecht ab. Die Kinderbetreuung wird von der Spitex im Rahmen der Möglichkeiten übernommen. Kann die Spitex diesbezüglich nicht alles abdecken, vermittelt sie entsprechende Organisationen (z.B. Kinderhütendienst Rotes Kreuz, Entlastungsdienst Aarau etc.).

1.2 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

Die Hilfe zu Hause steht den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersstufen zur Verfügung, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die hauswirtschaftlichen Spitex-Dienstleistungen stehen zur Verfügung für

- physisch, psychisch kranke Personen,
- rekonvaleszente Personen,
- Personen in einer rehabilitativen Situation,
- Personen mit einer Behinderung.
- schwer kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen,
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen,
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen,²
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.

1.3 Voraussetzungen (Gründe, Indikationen) für die hauswirtschaftlichen Leistungen

- nach Unfällen, Operationen, bei akuten Krankheiten
- bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten
- in Krisensituationen wie Überlastung, psychische Erkrankung, Todesfall, Scheidung, Erkrankung bzw. Abwesenheit von Angehörigen
- bei altersbedingten Einschränkungen
- nach einer Geburt, nach einer Kaiserschnittgeburt, nach einer Mehrlingsgeburt
- bei Ausfall des betreuenden Elternteils

² Die Spitex-Leistungen für diese Zielgruppe bestehen im Wesentlichen in den Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Menschen in der grundlegenden Alltagsbewältigung gemäss Art. 7, Abs. 2 Bst c Ziff. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung.

1.4 Umfang der Haushilfe-Einsätze

Die hier aufgeführten durchschnittlichen Einsatzdauern basieren auf Erfahrungen der Spitex-Organisationen. Sie sind als Richtwerte zu betrachten, die im individuellen Fall überschritten oder auch unterschritten werden können, je nach Komplexität der Klientensituation und deren Entwicklung. Die Richtwerte sind nur für den betriebsinternen Gebrauch bestimmt. Für die Leistungsempfänger/innen besteht kein Anspruch auf die hier genannten durchschnittlichen Einsatzdauern.

Gründe, Indikation für den HW-Einsatz	Durchschnittliche Einsatzdauer	Durchschnittliche Einsatzdauer pro Woche
Nach Unfällen, Operationen, bei akuten Krankheiten	Überprüfung nach 3 Monaten mit BMF	Bis 9 Std.
Bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten	Überprüfung mit BMF alle 6 Monate	Bis 4 Std.
In Krisensituationen	Bis 6 Monate, Überprüfung nach 3 Monaten mit BMF	Bis 10 Std. Präventive Hausbesuche: 0.5 Std./täglich
Altersbedingte Einschränkungen	Überprüfung mit BMF alle 6 Monate	2-3 Std.
Nach einer Geburt	Bis 8 Wochen	Bis 6 Std.
Nach einer Kaiserschnittgeburt	Bis 12 Wochen	6 Std.
Nach einer Mehrlingsgeburt	Bis 16 Wochen	Bis 10 Std.
Bei Abwesenheit des betreuenden Elternteils	Überbrückung	Bis 1 Tag (vgl. PflV § 9 Abs. 1 lit C)

1.5 Zeitliche Verfügbarkeit

Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von **Montag bis Freitag** von **07.30 Uhr bis 17.30 Uhr** angeboten und an Wochenenden, soweit dies zur Entlastung des betreuenden Umfeldes erforderlich ist.

2 Pflege zu Hause

Das Mindestangebot im Bereich Pflege umfasst

- a) Gesundheitsförderung und –erhaltung,
- b) Unterstützung in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien,
- c) Beratung, Begleitung pflegender Angehöriger und Koordination der notwendigen Leistungen

2.2 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

Die Leistungen der Pflege zu Hause stehen zur Verfügung für:

- physisch, psychisch kranke Personen,
- rekonvaleszente Personen,
- Personen in einer rehabilitativen Situation,
- Personen mit einer Behinderung,
- schwerst kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen,
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen,

- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen,³
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.

2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

¹ Die Leistungen der Pflege gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV werden von **07.00 Uhr bis 22.00 Uhr** angeboten, also tagsüber und abends, an 7 Wochentagen.

² Die Auftragnehmerin leistet fallbezogene, individuelle Nachteinsätze bei schon betreuten Klienten/innen, die sich in kritischen und/oder terminalen Situationen befinden. (vgl. unten, Pikett-Dienst)

Abenddienst von 19.00 - 22.00 Uhr und Nachtdienst wird aufgebaut auf Grund von Absprachen mit der Auftraggeberin.

3 Weitere Leistungen

¹ Zum Mindestangebot gehört, dass die Auftragnehmerin von Montag bis Freitag täglich telefonisch direkt erreichbar ist, und zwar von 8.30 – 11.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr. Anrufe auf den Telefonbeantworter werden bis 19.00 Uhr abgehört.

² Die Auftragnehmerin bietet folgende zusätzlichen Leistungen an:

- letzte Dienste für Klienten/innen, die sie gepflegt hat (wird vom Spitex-Krankenpflegeverein an Drittanbieter weitervermittelt)
- Vermittlung von Krankenmobilen (wird vom Spitex-Krankenpflegeverein Wohlen an Drittanbieter weitervermittelt)
- Vermittlung eines Mahlzeitendienstes (z.B. Altersheim, Pro Senectute, Restaurant)
- Vermittlung eines Fahrdienstes.

Die Auftraggeber

Einwohnergemeinde Wohlen

Der Gemeindeammann:
Walter Dubler

Der Gemeindeschreiber
Christoph Weibel

5610 Wohlen,

Auftragnehmerin

Spitex – Krankenpflegeverein Wohlen:

Die Präsidentin:
Elisabeth Zimmermann-Mäschi

Die Vice-Präsidentin
Berta Hübscher

5610 Wohlen,

ANHANG 2

³ Die Spitex-Leistungen für diese Zielgruppe bestehen im Wesentlichen in den Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Menschen in der grundlegenden Alltagsbewältigung gemäss Art. 7, Abs. 2 Bst c Ziff. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung.

Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin

1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberin

¹ Die Auftraggeberin leistet der Auftragnehmerin finanzielle Unterstützung zur Deckung der ungedeckten Kosten.

² Als ungedeckte Kosten gelten die Differenz zwischen

a) den Erträgen aus Klientenzahlungen, Spenden, Zuwendungen Dritter, Mitgliederbeiträgen und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 dieses Anhangs, Ziff. 1.-5.), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin erfolgt in der Form eines Beitrages pro Einwohner. Die für das folgende Jahr im Budget zu berücksichtigende Summe wird zwischen dem Spitex-Krankenpflegeverein Wohlen und der Gemeinde Wohlen bis Ende Juni festgelegt.

⁴ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 3 Benchmarking beschrieben sind.

2 Erträge der Auftragnehmerin

¹ Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

1. Erträge aus den Zahlungen der Klienten/innen für erbrachte Dienstleistungen;
2. Spenden, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
3. Zuwendungen Dritter, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
4. Mitgliederbeiträge;
5. Finanzerträge;
6. finanzielle Unterstützung der Gemeinde.

² Die Auftragnehmerin stellt den Klienten/innen Rechnung für jene Leistungen, welche sie für die Klienten/innen erbracht hat.

³ Für Leistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV sind den Klienten/innen die Tarife in Rechnung zu stellen, die zwischen dem Spitex-Verband Aargau und santésuisse AG-SO vertraglich vereinbart werden.

⁴ Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und die weiteren Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin in Absprache mit der Auftraggeberin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

⁵ Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klienten/innen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

3 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten.

4 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin Kraft und gilt mindestens bis 31.12.2012.

² Die Unterzeichnenden können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

Die Auftraggeber

Einwohnergemeinde Wohlen

Der Gemeindeammann:
Walter Dubler

Der Gemeindeschreiber
Christoph Weibel

5610 Wohlen,

Auftragnehmerin

Spitex – Krankenpflegeverein Wohlen:

Die Präsidentin:
Elisabeth Zimmermann-Mäschli

Die Vice-Präsidentin
Berta Hübscher

5610 Wohlen,

Anhang 3

Benchmarking

1 Grundsatz

¹ Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Einmal pro Jahr besprechen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die Auslastung und den Kostendeckungsgrad der Auftragnehmerin (vgl. Art. 2 dieses Anhangs).
- Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen (Auslastung, Kostendeckungsgrad) der Auftragnehmerin mit den gleichen Kennzahlen der anderen Spitex-Organisationen des Kantons Aargau.
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität.
- Einmal pro Jahr werden die HW-Tarife gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst sowie der Auftraggeberin vorgelegt.

2 Kennzahlen

¹ Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:

Aspekt	Kennzahl
Produktivität	<p>Auslastung Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den Klienten) in Rechnung gestellten Leistungsstunden</p> <p>Bandbreite: 50% - 65% Zielgrösse 70%</p>
Defizit-Entwicklung	<p>Kostendeckungsgrad Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen.</p> <p>Die selbst erwirtschafteten Erträgen sind (vgl. Konten 60-68):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erträge aus den Klientenzahlungen▪ Erträge aus weiteren Dienstleistungen▪ Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien (Pfleagematerialien, Krankenmobilen)▪ Spenden▪ Mitgliederbeiträge▪ Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte. <p>Bandbreite: 50%-70% Zielgrösse 60%</p>

² Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese Bandbreiten berücksichtigen die Unterschiede, die zwischen den Spitex-Organisationen in der Region bestehen.

3 Folgerungen aus der Prüfung der Wirtschaftlichkeit

¹ Sollte sich herausstellen, dass die Auftragnehmerin die Überschreitung der Bandbreiten hätte beeinflussen können, so steht es der Auftraggeberin frei, Massnahmen zu ergreifen.

Die Auftraggeber

Einwohnergemeinde Wohlen

Der Gemeindeammann:
Walter Dubler

Der Gemeindeschreiber
Christoph Weibel

5610 Wohlen,

Auftragnehmerin

Spitex – Krankenpflegeverein Wohlen:

Die Präsidentin:
Elisabeth Zimmermann-Mäschli

Die Vice-Präsidentin
Berta Hübscher

5610 Wohlen,